

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien
Postfach 107

An das
Präsidium des
Nationalrates
Parlament

1014 Wien

BUNDESKAMMER GESETZENTWURF	
Zl.	42-GE/9
Datum:	3. NOV. 1987
	05. NOV. 1987
Verteilt:	Kreuz

L. Jany

Ihre Zahl/Nachricht vom	Unsere Zahl/Sachbearbeiter	(0222) 65 05	Datum
	Sp 245/87/Dr. Ru/MS	4394	27.10.1987
Betreff	Dr. Rudda	DW	

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (44. Novelle zum ASVG) - ergänzende Änderungsvorschläge.

In der Beilage übermitteln wir Ihnen 25 Ausfertigungen unserer an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales abgegebenen Stellungnahme zu obigen Entwurf.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:

Beilagen



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien
Postfach 106

Bundesministerium für Arbeit
und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom
Zl. 20.044/11-1/1987

Unsere Zahl/Sachbearbeiter
Sp 245/87/Dr.Ru/BTV

(0222) 65 05 Datum
4394 DW 30.10.1987

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Allgemeine Sozialversicherungsgesetz ge-
ändert wird (44. Novelle zum ASVG) - er-
gänzende Änderungsvorschläge

Grundsätzlich bemerken wir zu den Ergänzungen zum Entwurf einer 44. ASVG-Novelle (Pensionsreform), daß diese Vorschläge nur ein Teil einer umfassenden Reform des Leistungsrechts der gesamten Pensionsversicherung sein können. In ihren Grundzügen werden daher die Verlängerung des Bemessungszeitraumes, die nicht mehr beitragsfreie Anrechnung von Schul- bzw. Studienzeiten auf Leistungen und die Neufassung der Ruhensbestimmungen positiv bewertet. Da aber durch diese Maßnahmen zweifellos eine Verringerung des Pensionsniveaus aus der gesetzlichen Pensionsversicherung eintritt, verlangen wir gleichzeitig mit diesen Maßnahmen eine Verbesserung der betrieblichen und privaten Altersvorsorge. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales sollte daher im Gleichklang mit den Reformmaßnahmen im Leistungsrecht Bemühungen in die Wege leiten, daß das Bundesministerium für Finanzen endlich die langjährigen Verbesserungsvorschläge der Bundeswirtschaftskammer für die Eigenvorsorge und Betriebspensionen aufgreift.

Im einzelnen wird zum Entwurf der Ergänzungen zur 44. ASVG-Novelle folgendes bemerkt:

- 2 -

Zu Art. I Z. 5 (§§ 91 - 95):

Obwohl wir die Neuregelung der §§ 91 bis 95 als positiv erachten, sollten dennoch einige wesentliche Änderungen in der Formulierung zwecks Übereinstimmung des Gesetzestextes mit der Absicht der Erläuterungen erfolgen. In § 91 Abs. 2 sollte daher nach der Z. 7 eine ausdrückliche Ausschließung der privaten Dienstgeberpensionen oder von Zusatzpensionen solcher Dienstgeber vom Ruhen im Gesetzestext festgelegt werden. Als Formulierung wird vorgeschlagen:

"Als Eigenpension gilt nicht eine Pension, die ausschließlich oder als Zusatzpension von einem privaten Dienstgeber gewährt wird. Beim Zusammentreffen von einer Pension aus der gesetzlichen Sozialversicherung mit einer Pensionsleistung eines privaten Dienstgebers gilt nur der Leistungsteil aus der gesetzlichen Pensionsversicherung als Eigenpension."

In § 91 Abs. 2 Z. 5 und Z. 6 sollte klargestellt werden, daß mit dieser Vorschrift nur Pensionen nach Dienst(Pensions)ordnungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften udgl., die ausschließlich Dienstnehmer betreffen, erfaßt werden.

In § 91 Abs. 2 Z. 6 wäre der letzte Halbsatz (..... "ferner eine Pension nach den Pensionsvorschriften für die Zentralsparkasse und Kommerzbank Wien und für die Salzburger Sparkasse"); ersatzlos zu streichen. Die Einbeziehung dieser beiden Bankinstitute in die Ruhensregelung würde diametral dem Grundsatz der Erläuterungen widersprechen, daß die Ruhensbestimmungen nur dann angewendet werden sollen, wenn es sich um das Zusammentreffen von Eigenpensionen mit Versorgungsleistungen und Erwerbsersatzehkommen handelt, die jeweils aus öffentlichen Mitteln finanziert werden. Diese beiden Sparkassen sind keine juristischen Personen bzw. Körperschaften des öffentlichen Rechtes, sondern wie der Gesetzgeber in § 1 Sparkassengesetz in der Fassung des BGBl. Nr. 326 vom 10.6.1986 festgelegt hat, juristische Personen des privaten Rechtes. Die in den beiden Instituten geltenden pensionsrechtlichen Regelungen orientieren sich zwar aus historischen Gründen an Vorbildern aus dem Bereich öffentlich-rechtlicher Dienstverhältnisse; es wird aber der Aufwand für diese Pensionen ausschließlich von diesen Instituten als private Dienstgeber bestritten. Die Tatsache, daß diese beiden Sparkassen bereits bei der Schaffung des ASVG eine entsprechende Vorsorge für Pensionsleistungen an die Dienstnehmer hatten, führte - unbeschadet des privatrechtlichen Charakters der beiden Sparkassen - zur Ausnahme von der Vollversicherung nach dem ASVG (vgl. § 5 Abs. 1 Z. 3 lit. a ASVG). Im übrigen wäre die Einbeziehung dieser beiden Institute in

- 3 -

den Katalog von Eigenpensionen, die im Zusammentreffen mit Versorgungsansprüchen, Erwerbsersatzekommen und Erwerbseinkommen ein Ruhen auslösen könnten, gleichheitswidrig.

Nach einer Mitteilung des Fachverbandes der Schienenbahnen haben das Pensionsinstitut der österreichischen Privatbahnen und das Pensionsinstitut der Linzer Elektrizitäts-Fernwärme und Verkehrsbetriebe AG keinen Anteil an öffentlichen Mitteln. Es wären daher diese beiden Einrichtungen zumindest in den Erläuterungen als Ausnahmen zu erwähnen. Für ihre Zuschußleistungen sollen nicht die Eigenpensionsbegriffe des § 91 Z. 5 und Z. 6 in Anwendung kommen.

Es wäre daher in § 91 Abs. 2 Z. 6 anstelle des letzten Halbsatzes folgende Ergänzung notwendig:

"..., insoweit sie direkt mit Bundesbeiträgen oder Zuschüssen anderer Gebietskörperschaften finanziert wird."

Weiters verlangen wir, in § 91 Abs. 2 Z. 7 auch die Pensionen nach dem Freiberuflichen Sozialversicherungsgesetz (FSVG) einzubeziehen, weil § 9 leg.cit. ausdrücklich einen Bundesbeitrag für die Pensionen nach diesem Bundesgesetz vorsieht. Insofern müßte nach der Absicht der Erläuterungen die Gleichstellung der Pensionen nach dem FSVG mit solchen nach dem ASVG, GSVG und BSVG vorgenommen werden.

Zu § 91 Abs. 4 Z. 3 und Abs. 5 Z. 3 regen wir an, daß der Gesetzestext nicht nur auf Bezüge nach dem Bezügegesetz des Bundes, sondern auch auf jene von Landesbezügegesetzen Bedacht nehmen sollte.

An sprachlichen Änderungen wird außerdem folgendes vorgeschlagen:

In § 91 Abs. 2 sollte im Klammerausdruck vor dem Wort "Erwerbsunfähigkeit" das Wort "dauernde" eingefügt werden. In § 91 Abs. 6 sollte im letzten Halbsatz statt der Worte "nicht an vorderster Stelle stehenden" das Wort "nachrangige" vor dem Wort "Leistungen" eingefügt werden. In Abs. 7 leg.cit. sollte statt den Worten "nicht höchsten Leistungen" die Worte "geringeren" verwendet werden. In § 92 Abs. 2 sollte eben wie in § 93 Abs. 2 statt dem Wort "zuzurechnen" das Wort "hinzuzurechnen" zwecks zweifelsfreier Auslegung vorgesehen werden. Gleiches gilt auch für § 94 Abs. 3.

- 4 -

In § 94 Abs. 1 sollte auch in der Formulierung des Gesetzestextes die gegenwärtige Rechtslage beibehalten werden. Die Neufassung dieser Bestimmungen nach dem Entwurf würde nämlich zu sicher nicht gewollten Mißverständnissen Anlaß geben. Während bisher beim Ruhen infolge des Überschreitens der Grenzbeträge durch das Erwerbseinkommen auf die Gleichzeitigkeit der ausgeübten Erwerbstätigkeit abgestellt wird, wäre nach dem Text des Entwurfs auch ein Erwerbseinkommen aus vergangener Erwerbstätigkeit zu berücksichtigen. Dies könnte durch die Art des Entgelts (z.B. Folgeprovisionen) oder verspätete Entgeltzahlungen bzw. bei nachträglichen Einkünften, die nach der Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit zufließen, der Fall sein. Wir meinen aber, daß diese Verschärfung nicht beabsichtigt war, zumal ja die niedrigeren Grenzbeträge der geltenden Rechtslage auch zukünftig gelten sollen.

Auch in § 95 Abs. 1 sollte klargestellt werden, daß Pensionen bzw. Zusatzpensionen von privaten Dienstgebern nicht dem Ruhen unterliegen. Weiters sollte auch hier im Gesetzestext und in den Erläuterungen klargestellt werden, daß eine Dienstgeberpension (Zusatzpension des privaten Dienstgebers) mit einer Teilleistung aus der gesetzlichen Sozialversicherung nur als eine Pension oder eine Versorgungsleistung bzw. als ein Erwerbseinkommen anzusehen ist. Für die Ruhensgrenzen bzw. die Ruhensbeträge sind daher nur jene Pensionsteile heranzuziehen, die Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln einschließen.

§ 95 (1) erster Satz, letzter Halbsatz sollte daher lauten: "..... ist nur von der gesetzlichen Pension bzw. von der Gesamtpension auszugehen, wenn die Leistung oder Zusatzleistung direkt mit Bundesbeiträgen oder Zuschüssen anderer Gebietskörperschaften finanziert wird".

In § 95 Abs. 2 sollte auch klargestellt werden, daß bei einem Maximalruhen von 50 % der höchstmöglichen Eigenpension für die Ermittlung dieser Eigenpension die zuletzt in der jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung zurückgelegten 120 Beitragsmonate in Betracht kommen.

Zu Art. I Z. 7 (§ 116 Abs. 2 und Abs. 4):

Die Absicht des Sozialministeriums, den Bestattungskostenbeitrag als Leistung nach der Satzung des jeweiligen Krankenversicherungsträgers nach Maßgabe der finanziellen Leistungsfähigkeit bis zu einem Höchstbetrag von S 6.000,-- weiter als Pflichtleistung zu belassen, wird von uns abgelehnt. Die Gewährung eines Bestattungskostenbeitrages soll nicht dem Zufall der örtlichen Zuständigkeit des

Krankenversicherungsträgers überlassen bleiben, sondern nach dem sozialen Bedarf vorgenommen werden. Es wäre für die Versicherten unverständlich, daß entweder verschieden hohe Bestattungskostenbeiträge ausbezahlt würden oder von manchen Versicherungsträgern infolge ungünstiger Kassenlagen überhaupt keine Bestattungskostenbeiträge geleistet werden. Es sollte daher die ersatzlose Streichung dieser Pflichtleistung, wie sie im ursprünglichen Ministerialentwurf enthalten war, beibehalten werden. Soziale Härtefälle sollen über die Unterstützungsfonds der Krankenversicherungsträger individuell Hilfestellung erhalten.

Zu Art. I Z. 8 und Art. I Z. 15 (§ 123 Abs. 4 Z. 1 und § 252 Abs. 2 Z. 1):

Gegen die Herabsetzung der Altersgrenze beim Kindesbegriff in Anpassung an eine gleichartige Bestimmung des Familienlastenausgleichsgesetzes wird kein Einwand erhoben. Wir meinen aber, daß auch bereits vor dem vollendeten 25. Lebensjahr grundsätzlich ein günstiger Studienerfolg nachgewiesen werden sollte, damit auf den wirklichen sozialen Bedarf Rücksicht genommen werden kann. Weiters müßte auch sichergestellt werden, daß für die Voraussetzungen des günstigen Studienerfolges zumindest im Erlaßwege einheitliche Kriterien aufgestellt werden, um nicht eine unnötige Erschwerung der Administration zu bewirken. Der Ausdruck "Angehörigeneigenschaft" in § 252 Abs. 2 Z. 1 dürfte wohl ein Redaktionsversehen sein. Er sollte nämlich "Kindeseigenschaft" lauten.

Zu Art. I Z. 11 und Art. II Abs. 2 (§ 227):

Prinzipiell wird von uns gegen die Aufhebung der Beitragsfreiheit der für die Leistung wirksamen Schul- und Studienzeiten nach § 227 Z. 1 und die bestehende Nachkaufsmöglichkeit kein Einwand erhoben. Wir meinen aber, daß auch für andere Ersatzzeiten ähnliche Regelungen überlegt werden sollten. Wesentlich wäre aber die notwendige Ergänzung des Gesetzestextes, daß die Schul- bzw. Studienzeiten für alle besonderen Anspruchsvoraussetzungen für Pensionsleistungen, wie z.B. die Voraussetzung von 420 Versicherungsmonaten nach § 253 b Abs. 1 lit. b, jedenfalls wirksam sind.

Im Übergangsrecht sollte aber vorgesehen werden, daß eine Nachkaufsleistung auch noch dann erbracht werden kann, wenn der Stichtag bereits der 1.1.1988 ist. Weiters sollte die Beitragsentrichtung aus administrativen Gründen an den Versicherungsträger erfolgen, bei dem die sachliche Zuständigkeit zum Zeitpunkt der Beitragsentrichtung gegeben ist. Bei einer Mehrfachversicherung in der Pensionsversicherung

- 6 -

soll der Versicherte die Wahl haben, bei welchem der sachlich zuständigen Versicherungsträger er die Nachzahlung vornehmen will.

Zu Art. I Z. 13 (§ 238 Abs. 2):

Die Verlängerung des Bemessungszeitraumes bei Stichtagen nach der Vollendung des 50. Lebensjahres, die progressiv bis zu den Altersgrenzen der vorzeitigen Alterspension bis maximal 180 Versicherungsmonaten ansteigt und danach degressiv bis zum Alter der Alterspension auf 120 Versicherungsmonate wieder zurückkehrt, wird von uns positiv erachtet. Damit könnte auch ein Beitrag zur Eindämmung der Frühpensionen geleistet werden, die insbesondere in den letzten Jahren die gesetzliche Pensionsversicherung sehr stark belastet haben.

Aus arbeitsmarktpolitischen Gründen und zwecks weiterer Stärkung des Versicherungsprinzips verlangen wir aber die Einführung einer zusätzlichen Bemessungsgrundlage zu den fiktiven Stichtagen für die erstmalige Möglichkeit einer vorzeitigen Alterspension. Wenn der Versicherte weiterarbeitet und auch weiterhin Beiträge entrichtet werden, soll für ihn durch ein Herabsinken der Beitragsgrundlage zwischen dem Zeitpunkt für eine vorzeitige Alterspension und der tatsächlichen Inanspruchnahme der Pension kein Nachteil in der Bemessung entstehen. So würde er wegen der späteren Inanspruchnahme der Alterspension unter Wahrung der Beitragsgrundlage zum frühestmöglichen Pensionszeitpunkt durch eine geringer entlohnte Weiterarbeit nicht in seinen Pensionsansprüchen geschädigt werden.

Zu Art. I Z. 14 (§ 239):

Grundsätzlich wird die Schaffung einer B 50 statt einer B 45 mit einer Ausdehnung des fünfjährigen auf einen zehnjährigen Bemessungszeitraum im Sinne der Stärkung des Versicherungsprinzips und sozialer Gerechtigkeit als positiv erachtet. Kritisch wird jedoch die Abänderung von der bisherigen Einschränkung auf die Beitragsmonate der Pflichtversicherung auf die letzten 120 Versicherungsmonate betrachtet. Wenn auch die Bemessungszeit nur die Beitragsmonate und die Ersatzmonate nach § 229 umfassen sollte, sollte man dennoch aus Gründen des Versicherungsprinzips und der Ausschaltung von Spekulationen bei der bisherigen Regelung der ausschließlichen Berücksichtigung der Beitragsmonate der Pflichtversicherung verbleiben.

Zu Art. I Z. 17 (§ 253 b Abs. 1):

Die zu Art. I Z. 11 (§ 227) angeregte Änderung müßte auch in dieser Bestimmung vorgesehen werden.

Zu Art. I Z. 18 (§ 258 Abs. 2):

Grundsätzlich wird von uns der Ausschluß der Witwen(Witwer)pension, wenn der überlebende Ehegatte bei Eintritt des Versicherungsfalles des Todes des Versicherten das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, als positiv erachtet. Unverständlich ist uns aber die Differenzierung, daß ein solcher Ausschluß nicht gelten soll, wenn der Versicherte an den Folgen eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit gestorben ist. In diesem Falle wird in der Regel ohnedies ein Witwen(Witwer)rentenananspruch aus der gesetzlichen Unfallversicherung bestehen, sodaß ein zweifacher Schutz unserer Meinung nach nicht notwendig ist. Im übrigen würde eine solche Differenzierung auch dem verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz widersprechen.

Zu Art. I Z. 22 bis 24 (§§ 307 d, 308 und 324):

Der Entfall des Reisekostenersatzes und die Einführung eines Selbstbehaltes bei Maßnahmen der Rehabilitation werden von der Bundeskammer begrüßt.

Zu Art. I Z. 26 (§ 420 Abs. 5 lit. b):

Eine Änderung der derzeit geltenden Rechtslage lehnen wir entschieden ab. Sie würde nämlich dazu führen, daß jene ausgeschiedenen Funktionäre, die eine Zusatzpension ihres Dienstgebers bekommen, sich diese Zusatzpension in keiner Weise mehr anrechnen lassen müssen und dadurch trotz der neuen Ruhensbestimmungen zum Teil erhebliche zusätzliche Pensionsleistungen eingeräumt bekämen. Der bisherige Gesetzestext sollte daher unverändert beibehalten werden.

Zu Art. I Z. 27 (§ 447 g Abs. 3 lit. a):

Aus systematischen Gründen sollten nach dem Buchstaben a die Worte "..... gemäß § 227 Abs. 1 Z. 5 wegen" eingefügt werden. Es wäre dies dieselbe systematische Formulierung, wie sie in der lit. b leg.cit. angeführt ist.

Zu Art. II Abs. 1:

Zu dieser Übergangsbestimmung, die einen Schutzbetrag für das Zusammentreffen von Eigenpensionen mit Hinterbliebenenleistungen und Erwerb ersatzeinkommen, die vor dem 1.1.1988 anfallen, vorsieht, wäre sowohl im Gesetzestext als auch in den

- 8 -

Erläuterungen eine Klarstellung vorzunehmen. Aus dem vorliegenden Text ist nicht ersichtlich, daß künftig beide (alle) Leistungen solange nicht angepaßt werden sollen, als der Schutzbetrag die Ruhensbeträge nach der neuen Rechtslage übersteigt.

Zu Art. II Abs. 6:

Wir wenden uns entschieden gegen eine Differenzierung der Pensionsbemessung aufgrund einer Begünstigung von Personen, die noch vor dem 1. Jänner 1988 eine Sonderunterstützung beantragt haben, weshalb für sie nur der zehnjährige Bemessungszeitraum für die an diese Leistung anschließende vorzeitige Alterspension gelten soll. Einerseits wäre es für andere Versicherte unverständlich, daß jene Personen eine günstigere Bemessung erhalten sollen, nur weil sie gerade die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Sonderunterstützung erfüllen. Außerdem wäre zu befürchten, daß all jene Personen, die in den nächsten Jahren einen Anspruch aus der Sonderunterstützung realisieren könnten, schon jetzt Anträge an die Arbeitsmarktverwaltung zwecks Erhaltung der günstigeren Bemessungsgrundlage stellen. Es sollte dieser Absatz daher ersatzlos entfallen.

Zu Art. III Abs. 4:

In dieser Bestimmung sollte klargestellt werden, daß jene Pensionsberechtigten, die in den Monaten Jänner bis Juni 1988 ausschließlich wegen der Verschiebung der Anpassung auf den 1. Juli 1988 Anspruch auf Ausgleichszulage hätten, den Unterschiedsbetrag lediglich bis längstens 30.6.1988 erhalten können. Aus dem gegenwärtigen Gesetzestext läßt sich dies nicht eindeutig entnehmen.

Weiters regen wir an, den Beitragssatz für die freiwillige Weiterversicherung in der Pensionsversicherung von 20 % auf den Beitragssatz für die Pflichtversicherung von 22,8 % ab 1.1.1988 anzuheben. Der derzeitige Unterschied besteht offensichtlich nur aus politischen Motiven. Es erscheint uns nicht mehr sachlich gerechtfertigt.

Abschließend erinnern wir nochmals an die bereits mit unserer Stellungnahme zum ersten Entwurf einer 44. ASVG-Novelle vorgelegten Härtefälle Hutticher und Ing. Doms. Diese beiden Härtefälle sollten trotz der Pensionsreform einer befriedigenden Lösung zugeführt werden. Diese könnte darin bestehen, daß mit Erreichung des normalen Anfallsalters in der Pensionsversicherung diese Personen über Antrag wenigstens eine Bemessung zum 50. Lebensjahr bzw. eine Bemessung mit den letzten 180 Versicherungsmonaten erreichen können.

Wir ersuchen, unsere Vorschläge in die Regierungsvorlage zur 44. ASVG-Novelle aufzunehmen. Erforderlichenfalls sind wir auch zu einem Gespräch mit dem Sozialministerium bereit.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:

Der Generalsekretär:

